

VKU-Finanzierung ab 01.01.2017

- Refinanzierungsvereinbarung -

Zwischen dem

Kreis Unna, vertreten durch

Landrat, Michael Makiolla

und der

Stadt Bergkamen, vertreten durch

Bürgermeister Roland Schäfer

Gemeinde Bönen, vertreten durch

Bürgermeister Stephan Rotering

Gemeinde Holzwickede, vertreten durch

Bürgermeisterin Ulrike Drossel

Stadt Kamen, vertreten durch

Bürgermeister Hermann Hupe

Stadt Lünen, vertreten durch

Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

Stadt Schwerte, vertreten durch

Bürgermeister Heinrich Bockelühr

Stadt Selm, vertreten durch

Bürgermeister Mario Löhr

Stadt Unna, vertreten durch

Bürgermeister Werner Kolter

Stadt Werne, vertreten durch

Bürgermeister Lothar Christ

wird folgende Refinanzierungsvereinbarung abgeschlossen:

Vorbemerkungen

Der Kreis Unna ist Hauptgesellschafter der **Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH** (VKU) und trägt gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein–Westfalen (ÖPNVG NRW) in seinem Gebiet als **Aufgabenträger** Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des **Öffentlichen Personennahverkehrs** (ÖPNV). Neben dem Kreis Unna sind auch die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Unna und Werne sowie die Gemeinden Bönen und Holzwickede Gesellschafter der VKU.

Nach Maßgabe eines **Öffentlichen Dienstleistungsauftrages** (Betrattung) erhält die VKU vom Kreis Unna für die erbrachten Verkehrsdienste jährliche **Ausgleichsleistungen** aus dem Kreishaushalt (Finanzierung über die Allgemeine Kreisumlage).

Auf Basis einer zuletzt im Jahre 2007 aktualisierten **Refinanzierungsvereinbarung** beteiligen sich die Städte und Gemeinden (die Gesellschafter der VKU sind) **zur Hälfte** direkt an den Ausgleichsleistungen des Kreises Unna. Grundlage der Abrechnung ist ein sog. Betriebsleistungsschlüssel (BLS), der jährlich nach den **anteiligen Fahrplankilometern** ermittelt wird. Darüber hinaus wird für diese Städte und Gemeinden eine **Sonderabrechnung** (sog. Umweltkartenausgleich) im Bereich der **Schülerverkehre** durchgeführt.

Über diese Finanzierungsregelungen hinaus bestehen für die Städte Lünen, Selm, Werne und Schwerte insgesamt drei weitere **Sonderfinanzierungen**, die auf der Grundlage von Altverträgen und historisch gewachsenen Regelungen durchgeführt werden.

Mit den Regelungen dieser neuen Refinanzierungsvereinbarung werden alle Sonderregelungen aufgehoben. Auf der Basis eines einzigen Betriebsleistungsschlüssels erfolgt künftig eine gleiche Abrechnung aller im **Nahverkehrsplan** aufgenommenen Fahrplankilometer. Die bisher vorzunehmende Defizitermittlung der sonderfinanzierten Verkehre entfällt.

Als Übergangsregelung werden die im Vergleich zur bisherigen Abrechnung entstehenden Mehr- und Minderaufwendungen in einem Stufenmodell auf drei Jahre verteilt.

§ 1 Grundlagen der Finanzierung

(1) Der Kreis Unna betraut die VKU im Wege der Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten mit Bussen sowie flexiblen Angebotsformen (z. B. Taxi-Bus) im Linienverkehr auf dem Gebiet des Kreises Unna. Grundlage sind im Nahverkehrsplan definierten Verkehre der ausreichenden Verkehrsbedienung des Kreises Unna, die der VKU erteilten Liniengenehmigungen mit ihren Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz, dem sich daraus ergebenden Liniennetz und die vom Kreis Unna vorgegebenen Qualitätsstandards, die zusammen das Anforderungsprofil bilden, das von der VKU umzusetzen ist.

(2) Die VKU übernimmt diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und stellt eine ausreichende Bedienung durch ihr Fahrplanangebot sicher. Der personenbeförderungrechtliche Status der VKU im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die VKU erbringt die Personenverkehrsdienste im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Sie trägt das Risiko der Leistungserstellung und der Beförderungshöhe.

(3) Im Rahmen des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages hat die VKU gegenüber dem Kreis Unna Anspruch auf Ausgleich der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Kosten. Für den daraus entstehenden finanziellen Aufwand erhält der Kreis Unna von den Partnern dieser Vereinbarung einen Aufwendungsersatz nach den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2 Aufwundersersatz

(1) Die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Unna, Schwerte, Selm und Werne sowie die Gemeinden Bönen und Holzwickede leisten jährlich einen Aufwundersersatz in Höhe der Hälfte (50 %) der lt. Öffentlichem Dienstleistungsauftrag vom Kreis Unna jährlich an die VKU zu zahlenden Ausgleichsleistungen entsprechend ihrem Anteil an den Betriebsleistungen (Betriebsleistungs-schlüssel nach Fahrplankilometern bezogen auf die gesamten Fahrplankilometer der VKU). Hierzu erstellt die VKU eine detaillierte Abrechnung. Der anteilige Betriebsleistungsschlüssel ist jährlich dem neuesten Stand anzupassen und dem Aufsichtsrat der VKU vorzulegen.

(2) Im Betriebsleistungsschlüssel sind keine bestehenden bzw. künftig zu finanzierenden Ergänzungsverkehre (z. B. AnrufSammelTaxi) enthalten. Ergänzungsverkehre, die Bestandteil des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind und die die betreffende Stadt bzw. Gemeinde über die im Nahverkehrsplan definierte ausreichende Verkehrsbedienung hinaus finanziert, können wie bisher auch künftig im Rahmen eines zwischen der Stadt bzw. der Gemeinde, dem Kreis Unna und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH zu schließenden Vertrages vereinbart und abgerechnet werden.

(3) Mit der Umstellung auf die Regelungen dieser Vereinbarung entstehen für die beteiligten Städte und Gemeinden Mehr- bzw. Minderaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Abrechnung. Zur Abmilderung der finanziellen Wirkungen für die Kommunen, die Mehraufwendungen zu tragen haben, werden die Differenzbeträge als Übergangslösung in einem Stufenmodell auf die Abrechnungsjahre 2017, 2018 und 2019 jeweils zu einem Drittel verteilt.

§ 3 Zahlungen und Fälligkeiten

(1) Der für das abgelaufene Kalenderjahr festgestellte Ausgleichsanspruch der VKU ist nach Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vom Kreis Unna zu zahlen. Zu diesem Zeitpunkt fordert der Kreis Unna die Städte und Gemeinden zur Zahlung des hälftigen Aufwundersersatzes nach § 2 auf. Die Zahlungen sind unverzüglich nach Aufforderung durch den Kreis Unna fällig.

(2) Der Kreis Unna kann Abschlagszahlungen in Höhe von 90 v. H. des letzten Aufwundersersatzes von den Städten und Gemeinden anfordern.

§ 4 Vertragsanpassungen

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Partners über eine entsprechende Anpassung der Regelungen zu verhandeln.

§ 5 Inkrafttreten, Beendigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft und gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2017 der VKU. Sie gilt für fünf Jahre und verlängert sich danach um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer gekündigt wurde.

(2) Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären die Partner, dass ab dem Wirtschaftsjahr 2017 die bisherigen Sondervereinbarungen mit der VKU einvernehmlich aufgehoben werden.

Bergkamen,

Bönen,

Holzwickede,

Kamen,

Lünen,

Schwerte,

Selm,

Unna,

Werne,

Kreis Unna,